

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

per E-Mail:
[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen: #373071
Ihre Nachricht vom: 20.06.2026
Mein Zeichen: IX 14 - 52046/2026
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
Telefon: +49 431 988-9964

06.07.2026

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 22.06.2026

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 22.06.2026 ergeht auf Grundlage des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (GVOBl. S. 98) zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 16.03.2022 (GVOBl. S. 285) (IZG-SH) die nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Hinsichtlich des Informationsbegehrens verweise ich auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22.06.2026 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 IZG SH. Sie beehrten die Übersendung von

„sämtliche[n] internen Weisungen, Erlasse[n]/Rundschreiben, Richtlinien,
Handreichungen/Leitfäden und vergleichbare[n]

WIR GESTALTEN ZUKUNFT

Dokumente[n] zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) in Ihrem Geschäftsbereich.“

II.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der CIO (Chief Information Officer) des Landes hat auf Basis des IT-Einsatz-Gesetzes (ITEG) eine Freigabeempfehlung für die Behörden des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben. Dieses Dokument („Zulässigkeit des Einsatzes von textbasierten Dialogsystemen unter Nutzung maschinellen Lernens in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein, hier: Einsatz von ChatGPT des Unternehmens OpenAI“ vom 02.05.2023) finden Sie im Transparenzportal des Landes unter [Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein](https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/einsatz-chatgpt) (<https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/einsatz-chatgpt>).

Darüber hinaus hat die Staatskanzlei für den KI-Assistenten LLMoin, der sich derzeit in der Pilotphase befindet, die „Handlungsanweisungen im Umgang mit LLMoin“ vom 13.03.2026 für die teilnehmenden Behörden zur Verfügung gestellt. Diese wurde Ihnen bereits mit Bescheid vom 06.07.2026 von der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 14. Januar 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025, Nr. 12 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1 des Kostentarifs zur IZG-SH-Kosten-VO).

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. 

Stellvertretende Leiterin der Abteilung 1 („Zentrale Angelegenheiten“) des MLLEV